

39. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange kann ein Schlussurteil mit Berufung angefochten werden, das zugleich über einen die Berufungssumme nicht erreichenden Rest der Hauptsache und über die gesamten Kosten des Rechtsstreits entscheidet?

33D. § 99.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 1. April 1940 i. S. B. (Besl.) w. D. (Rl.).
V B 7/40.

- I. Landgericht Köln.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergibt sich aus nachstehenden

Gründen:

Die Klage ist auf Zahlung von 1500 RM. gerichtet. Durch Teilurteil hat das Landgericht dem Kläger 750 RM. unter Vorbehalt der Entscheidung über die Restforderung und über die Kosten des Rechtsstreits zuerkannt. Im Schlußurteil ist der Beklagte zur Zahlung weiterer 750 RM. verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits dahin entschieden worden, daß sie der Kläger zu $\frac{1}{4}$ und der Beklagte zu $\frac{3}{4}$ zu tragen habe. Der Beklagte hat beide Urteile mit Berufung angefochten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung gegen das Schlußurteil, soweit sie sich nicht gegen die Kostenentscheidung richtet, durch Beschluß verworfen, weil in der Hauptsache die Berufungssumme (§ 7 der Vereinfachungsverordnung¹) nicht erreicht sei. Die Berufung gegen die Kostenentscheidung hält das Oberlandesgericht für statthaft, weil diese das zulässigerweise mit Berufung angefochtene Teilurteil ergänze.

Die nach § 519b Abs. 2 mit § 547 Nr. 1 ZPO. statthafte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Vorabentscheidung über eine der beiden Berufungen des Beklagten ist als solche nicht zu beanstanden (§§ 301, 523, 519b ZPO.); sie entspricht auch ihrem Inhalte nach den anzuwendenden Verfahrensvorschriften. Die im Schlußurteil zur Hauptsache getroffene Entscheidung kann der Beklagte nicht anfechten, weil es an der Berufungssumme fehlt. Daran ändert auch die gleichzeitige Anfechtung des berufungsfähigen Teilurteils nichts. Selbst wenn über beide Rechtsmittel gleichzeitig verhandelt und entschieden wird, muß für jedes die Berufungssumme erreicht sein (RGZ. Bb. 13 S. 352, Bb. 17 S. 45 [47]). Im Kostenpunkte dagegen kann das Schlußurteil, auch wenn insoweit die Entscheidung in der Hauptsache keiner Anfechtung zugänglich ist (RGZ. Bb. 104 S. 368), nach ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bb. 68 S. 301, Bb. 148 S. 400

¹) Vo. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658). D. S.

[403]; RG. in JW. 1936 S. 2544 Nr. 14) mit Berufung angefochten werden, sofern, wie es hier zutrifft, die Kosten zu der im vorausgegangenen Teilurteil entschiedenen Hauptsache gehören und gegen dieses Urteil von derselben Partei ebenfalls Berufung eingelegt wird. Die Ansicht des Beklagten, daß die Zulassung der Berufung gegen die Kostenentscheidung des Schlussurteils dessen Anfechtbarkeit auch in der Hauptsache nach sich ziehen müsse, ist mit dem Gesetz (§ 511a ZPO., § 7 der Vereinfachungsverordnung) unvereinbar, aus den in der Beschwerdeschrift herangezogenen Entscheidungsstellen nicht zu rechtfertigen und mit allgemeinen Erwägungen über die vermeintliche Unbilligkeit oder Unzweckmäßigkeit des bekämpften Ergebnisses nicht zu verteidigen.

Das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses ist auch nicht mit dem Denkfehler belastet, den der Beschwerdeführer in der vom Oberlandesgericht — nur mittelbar und ohne Bindung — ausgesprochenen unbeschränkten Zulässigkeit der Berufung gegen die Kostenentscheidung des Schlussurteils — bei Verneinung der Anfechtbarkeit der darin zur Hauptsache ergangenen Entscheidung — gefunden zu haben glaubt. Der dem Beschwerdeführer übrigens nur günstigen Auffassung des Oberlandesgerichts, daß die Kostenentscheidung im vollen Umfange seiner Beschwerber der eingelegten Berufung zugänglich sei, ist zuzustimmen. Das Landgericht hat die Kosten des Rechtsstreites gemäß § 92 ZPO. verhältnismäßig geteilt. Daraus, daß der Beklagte nach Rechtskraft des Verwerfungsbeschlusses zum Teilbetrage des Schlussurteils bereits endgültig unterlegen ist, folgt nicht, daß die Kostenverteilung des Landgerichts, soweit sie ihn belastet, einem Berufungsangriff durch ihn teilweise entzogen wäre. Auf die in der Beschwerdeschrift gedachte Weise läßt sich die Kostenentscheidung nicht in einen anfechtbaren und einen unanfechtbaren Teil zerlegen. Sie ist einheitlich getroffen und muß deshalb, da sie als auch zum Teilurteil gehörig mit diesem berufungsfähig ist, dem Rechtsmittelangriff im ganzen unterliegen (vgl. RG. in JW. 1936 S. 182 Nr. 6). Daß bei der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts das Unterliegen des Beklagten zum Teilbetrage des Schlussurteils zu berücksichtigen ist, betrifft den Erfolg der Berufung, nicht deren Zulässigkeit. In welcher Weise das zu geschehen hat, ist Sache des Oberlandesgerichts, das über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen des zulässigen Rechtsmittels nach § 308 Abs. 2, § 523 ZPO. von Amts wegen, ohne

Bindung an die Rechtsmittelanträge befindet. Dem Beklagten ist, obgleich er teilweise unterlegen ist, nicht verwehrt, eine nach § 92 Abs. 2 ZPO. denkbare völlige Freistellung von Kosten des Rechtsstreits oder doch eine Verteilung anzustreben, die ihm günstiger ist, als es dem rechnerischen Verhältnis zwischen dem auf die Klage zuerkannten und dem aberkannten Betrag entspricht.